

# Satzung der Gemeinde Seukendorf

## über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau und für den übrigen Bereich (Stellplatzbedarfssatzung)

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), folgende

### **S a t z u n g :**

#### § 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Seukendorf.
- 2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 52 Abs. 1 BayBO i.V.m. der Garagenverordnung
- 3) Diese Satzung gilt für deren Nachweis gemäß Art. 52 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 53 BayBO.
- 4) Sie gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.

#### § 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

##### 1.1. Wohnungsbau

- a) Je Wohnung bis einschl. 55 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz
- b) Je Wohnung über 55 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze

Die Gesamtzahl ergibt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze.

##### 1.2. Einfamilienhaus (ohne Berücksichtigung der Wohnfläche): 2,0 Stellplätze

Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften

-8-

und Reihenhäuser, nicht Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.  
Für letztere gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1.1. entsprechend.

- 2) Maßgebend für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283. Der Begriff der Wohnung ergibt sich aus Art. 46 BayBO.

### § 3

#### Anzahl der erforderlichen Stellplätze im übrigen Bereich

- 1) Für den gewerblich genutzten und sonstigen Bereich, der nicht von § 2 erfasst wird, sind die jeweiligen Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern (zuletzt neu veröffentlicht im MABI 1978, S. 181) anzuwenden, um die erforderliche Anzahl der Stellplätze im Regelfall zu bestimmen. Sehen diese Richtzahlen für den Stellplatzbedarf eine Staffelung bzw. einen Rahmen bei der Bemessungsgrundlage vor, so ist jeweils vom niedrigeren Bezugswert auszugehen, so dass sich insgesamt eine größere Anzahl der erforderlichen Stellplätze ergibt.
- 2) Bei Gebäuden mit verschiedenartiger Nutzung sind grundsätzlich die verschiedenen Nutzflächen aufzuteilen und auf diese jeweils die sie betreffenden Richtzahlen, unter Berücksichtigung von Abs. 1, anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist für den jeweiligen Nutzungsabschnitt getrennt und dann insgesamt zu ermitteln.
- 3) Für in den Richtzahlen nicht aufgeführte Sonderfälle ist der Bedarf an Stellplätzen nach den jeweils gegebenen besonderen Verhältnissen zu ermitteln und zu bestimmen.
- 4) Maßgebend für die Ermittlung der Nutzfläche eines Gebäudes ist die DIN 277, Teil 1.

### § 4

#### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung sind Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 S. 1 BayBO möglich. Diese Abweichungen lässt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.

### § 5

Zusammentreffen örtlicher Bauvorschriften aufgrund Landesrechts mit Bundesrecht

Örtliche Vorschriften in Bebauungsplänen gehen den Bestimmungen dieser Satzung bei der Errichtung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen (Art. 2 , Art. 52 Abs. 2 BayBO) vor.

-9-

### § 6

#### Befestigung von nicht überdachten Stellplätzen und Zufahrten

Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen, wie rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc. zu befestigen.

### § 7

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seukendorf, .....  
Gemeinde Seukendorf  
10.09.2001

Zogel  
1. Bürgermeister